

Satzung der Stadt Markneukirchen über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markneukirchen (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 22. Juni 2006

Auf Grund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.05.2005 (GVBl. S. 155), der §§ 62 und 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (GVBl. S. 245 ber. S. 647) und der §§ 13 und 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21.10.2005 (GVBl. S. 291) hat der Stadtrat von Markneukirchen in seiner Sitzung am 22.06.2006 mit Beschluss Nr. 21/2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Entschädigung für Funktionsträger

(1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markneukirchen erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung.

(2) Die Entschädigung beträgt monatlich

a) für den Stadtwehrleiter	90,00 EUR
b) für den 1. Stellvertreter des Stadtwehrleiters	60,00 EUR
c) für den 2. Stellvertreter des Stadtwehrleiters	50,00 EUR
d) für den Wehrleiter der Ortsfeuerwehr	
- FFW Stadt Markneukirchen	50,00 EUR
- FFW Wohlhausen Stadt Markneukirchen	45,00 EUR
- FFW Breitenfeld Stadt Markneukirchen	45,00 EUR
- FFW Landwüst Stadt Markneukirchen	45,00 EUR
e) für den stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr	
- FFW Stadt Markneukirchen	40,00 EUR
- FFW Wohlhausen Stadt Markneukirchen	35,00 EUR
- FFW Breitenfeld Stadt Markneukirchen	35,00 EUR
- FFW Landwüst Stadt Markneukirchen	35,00 EUR
f) für den Gerätewart Schlauch/Sonderlöschmittel	30,00 EUR
g) für den Gerätewart Chemie/Fachberater GSG	30,00 EUR
h) für den Gerätewart Feuerwehrtechnische Ausrüstung	30,00 EUR
i) für den Gerätewart Bekleidung/Ausrüstung	30,00 EUR
j) für den Gerätewart Funk/Nachrichten	30,00 EUR
k) für den Gerätewart Fuhrpark	50,00 EUR
l) für den Leiter Atemschutz	50,00 EUR
m) für den Gerätewart Atemschutz	50,00 EUR
n) für den Stadtjugendwart	50,00 EUR
o) für die Jugendwarte der Ortsfeuerwehren	25,00 EUR
p) für jeden Gerätewart	25,00 EUR

- (3) Nimmt der Stellvertreter des Stadtwehrleiters bzw. nimmt ein Stellvertreter eines Ortswehrleiters die Aufgaben des Wehrleiters im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Stadt- oder Ortswehrleiter. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Nr. b und d anzurechnen.

§ 2 - Zahlung und Wegfall der Entschädigung

- (1) Die Zahlung der Entschädigung nach § 1 erfolgt quartalsweise auf Antrag des Stadtwehrleiters.
- (2) Der Anspruch auf Entschädigung entfällt
- a) mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder
 - b) wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt.

§ 3 - Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Arbeitgeber oder Dienstherrn, die Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr während der Arbeits- oder Dienstzeit für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen oder Aus- und Fortbildungen im Sinne von § 61 Abs. 3 SächsBRKG freistellen, sind berechtigt, gemäß § 62 Abs. 1 SächsBRKG einen Antrag auf Erstattung der ihnen während dieser Zeiten für weitergezahltes Arbeitsentgelt einschließlich Nebenleistungen und Zulagen entstandenen Kosten zu stellen.
- (2) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die nicht Arbeitnehmer sind, sind berechtigt für die Teilnahme an Einsätzen einschließlich eines notwendigen Zeitraumes danach, für die Teilnahme an Übungen oder Aus- und Fortbildungen eine Erstattung des Verdienstaussfalles zu verlangen. Der Erstattungsbetrag beträgt pro Stunde 18,00 EUR. Pro Tag wird der Verdienstaussfall für höchstens 10 Stunden erstattet.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Markneukirchen vom 18.05.2000 in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.02.2002 außer Kraft

Markneukirchen, den 22.06.2006

K.-H. Hoyer
Bürgermeister